

Urteil

des Schiedsgerichtes des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschlands

In der Sache XXXXXXXXXXXXXXX

gegen

den Kreisverband Märkisch-Oderland des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

dieser vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch Herrn XXXXXXXXXXXXXXX

Geschäftszeichen LSG-BB-2010.01

hat das Landesschiedsgericht am **25.05.2010** folgendes Urteil gefällt:

Der Klage ist statt zu geben.

1. Der Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland (KV MOL) im Landesverband Brandenburg (LV Brandenburg) der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) vom 31.03.2010 war nicht beschlussfähig.
2. Wahlen und Beschlüsse können keine Wirkung entfalten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Feststellung der Rechtskräftigkeit des Urteils im Amt.

Das Urteil wurde einstimmig gefällt.

Tatbestand:

Mutmaßlich hatte der Kreiskassierer des KV MOL seinen Posten niedergelegt. Daraus folgte die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes und eine Übernahme des kommissarischen Vorsitzes durch den Landesvorstand des LV Brandenburg gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 der Satzung des KV MOL.

Darauf hin wurde zu einem Kreisparteitag des KV MOL zum 31.03.2010 eingeladen. Aus dem Protokoll des Kreisparteitages ist nicht ersichtlich, wer eingeladen hat (die Anlage B-4 zeigt ein lediglich ein Einladungsschreiben der stellvertretenden Vorsitzenden xxxxxxxxxxxx). Allerdings hat der Landesschatzmeister des LV Brandenburg mit Mail vom 04.05.2010 (02:51) bestätigt, dass vom LV Brandenburg frist- und formgerecht via Post eingeladen worden ist.

Die Klage richtet sich gegen

- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Kreisparteitages,
- b) die Zulässigkeit des Kreisparteitages.

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht worden.

Das Landesschiedsgericht ist sich einig, dass es kein ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes ist, sondern eine Schiedsinstanz. Gesetzliche Bestimmungen sind soweit möglich analog anzuwenden. Vorrangig dienen die Satzungen als Urteilsgrundlage.

Daher ist die kurze Antragschrift des Klägers laienfreundlich so zu verstehen, dass eine Klage im Sinne der Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschlands (SGO) gemeint ist.

Als Beklagte kommt nur die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag MOL) in Betracht, die gemäß §3 Abs. 1 Satz 3 SGO durch den Vorstand vertreten wird.

Die Klage wurde rechtzeitig erhoben.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Kreisparteitages wendet der Kläger ein,

- a) dass laut Protokoll des Kreisparteitages neben den Gästen, nur fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend waren,
- b) dass die Satzung des Kreisverbandes in §7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern verlange, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist,
- c) dass trotzdem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, Beschlüsse gefasst wurden, Wahlen vollzogen wurden und die Satzung geändert wurde.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Kreisparteitages begründet der Kläger seine Klage nicht.

Die Beklagte wendet ein, dass der Klage nicht formgerecht erhoben worden ist und der Kläger weder aktivlegitimiert sei, noch ein Rechtsschutzbedürfnis habe.

Außerdem wirft die Beklagte dem Kläger parteischädigendes, sogar strafrechtlich relevantes Verhalten vor, da die Klage jeder Grundlage entbehre.

Sie beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Klagebefugnis

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in XXXXXXXX, war und ist gemäß der E-Mail-Bestätigung des Landesschatzmeisters des LV Brandenburg vom 21.04.2010 (07:51) ordentliches Mitglied des KV MOL.

Der Kläger ist klagebefugt, auch da er möglicherweise in seinen Rechten beschnitten ist. Dazu bedarf es grundsätzlich nicht der Anwesenheit bei einem Kreisparteitag. Aus welchem Grund ein Pirat einem Kreisparteitag fern bleibt, ist seine Privatangelegenheit.

In den Satzungen ist keine Regel zur verpflichtenden Teilnahme an Parteiveranstaltungen zu finden.

Die Beschränkung des Anfechtungsrechts auf die Anwesenden an dem Kreisparteitag wäre nur durch Satzung oder Geschäftsordnung (GO) für möglich. Nach Auskunft der Beklagten (E-Mail vom 19.04.2010 00:42) hat sich der KV MOL bisher keine GO gegeben. Die Satzung des KV MOL sieht keine Beschränkung vor.

Punkt 2.9 der Wahlordnung der Landessatzung des LV Brandenburg beschränkt die Frist auf 14 Tage nach Versammlungsende; mangels eigener Regelungen ist diese auch auf den KV MOL anzuwenden. Die Frist wurde seitens des Klägers eingehalten.

II. Zulässigkeit des Kreisparteitages

Grundsätzlich war die Einberufung eines Kreisparteitages zulässig. Die Einberufung eines Kreisparteitages erfolgt gemäß §7 Abs. 3 Satz 2 Satzung KV MOL aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses sowie nach § 6 Abs. 8 Satz 2 durch den Landesvorstand, wenn die Ämter des/r Vorsitzenden oder des/r KassiererIn unbesetzt sind.

Aus dem mit Anmerkungen versehenem Protokoll der Vorstandssitzung des KV MOL vom 03.03.2010 (Anlage B-6) geht nicht hervor, dass ein Kreisparteitag einberufen werden soll. Ob der Kreisschatzmeister sein Amt definitiv niedergelegt hat, bleibt verschwommen.

Allerdings hat der anwesende Kreisvorstand einstimmig beschlossen, „den Kreiskassierer XXXXXXXXXXXX auf dem nächsten Kreisparteitag, von seiner Funktion als Kreiskassierer zu entlasten und einen neuen Kreiskassierer zu wählen. Bis zum Parteitag steht er dem Kreisverband weiter zur Verfügung.“



Landesschiedsgericht

Wenn der Vorstand des LV Brandenburg diesen Vorgang ebenso interpretiert, wie der Kreisvorstand MOL und daraufhin einen Kreisparteitag frist- und formgerecht einberuft, ist zumindest die Einberufung dem Grunde nach zulässig.

Alle weiteren Prüfungen bleiben der Versammlungsleitung und den Teilnehmern des Kreisparteitages vorbehalten.

III. Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages

Grundsätzlich sind Versammlungen auch als Onlineversammlungen möglich und zulässig. Dem Gericht ist keine gesetzliche Regelung bekannt, die diesem Umstand entgegensteht. Insbesondere in der Piratenpartei sind Onlineversammlungen üblich. Der Bundesvorstand hält idR. ausschließlich Onlineversammlungen in Form von Telefonkonferenzen ab und fasst hier weitreichende und rechtlich bindende Beschlüsse. Auch andere Formen (Video-, Skype-, Mumble-, Teamspeak-Konferenzen) sind dem Gericht bekannt und dürften als allgemeiner Verkehrsgebrauch in der Piratenpartei angesehen werden.

Eine Versammlung ist eine Präsenzveranstaltung, das heißt die Teilnehmer sind entweder örtlich oder technisch in Echtzeit verbunden.

Die Beschlussfähigkeit solcher Versammlungen ist gegeben. Die Beschlussfähigkeit ist an die Stimmberechtigung gebunden; die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden also nicht mitgezählt (BayOLG NJW-RR 1987, 595).

Allerdings bedarf eine Onlineversammlung oder eine Mischung aus Realtreffen und Onlineteilnahme einiger Voraussetzungen:

1. Entweder alle Teilnehmer sind eindeutig identifizierbar (und hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäß Satzung auch stimmberechtigt) oder es findet eine ordentliche Akkreditierung statt.
2. Es muss rechtzeitig (fristgemäß) bekanntgegeben werden, dass die Teilnahme an einer Versammlung auch auf technischem Wege (Telko, Mumble usw.) möglich ist, damit die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben.
3. Für geheime Wahlen/Abstimmungen bedarf es eines geeigneten Verfahrens. Eine Vertrauensperson, die den Stimmzettel vor Ort ausfüllt, ist ungeeignet, da dies eine klassische Stimmrechtsübertragung darstellt, die unzulässig ist.
Bei offenen Wahlen/Abstimmungen kann ein entsprechend vereinfachtes Verfahren gewählt werden.

Im vorliegenden Fall waren nur fünf Mitglieder des KV MOL beim Kreisparteitag real anwesend. Warum und wann das sechste Mitglied telefonisch hinzugezogen wurde, ist unklar.

Insbesondere nicht nachvollziehbar ist die später durch die Beklagte aufgestellte Behauptung, dass die Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit mit (nur) fünf Mitgliedern im Hinblick auf die mögliche Unwirksamkeit der Regelung in der Satzung des KV MOL festgestellt und dann später auf GO-Antrag ein sechstes Mitglied hinzugerufen habe.

Das Protokoll der Versammlung sagt hierzu nichts aus. Auch wie die Akkreditierung des telefonisch mit der Versammlung verbundenen Mitgliedes stattgefunden hat, wird nicht erwähnt.

IV. Gültigkeit der Satzung des KV MOL

Die Satzung des Kreisverbandes ist hinsichtlich des § 7 (6) gültig.

Die Satzung des LV Brandenburg enthält in Punkt 1.6.2. Abs (3) folgende Regelung:

„Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Brandenburger Piraten anwesend sind.“ Eine Regelung, dass die nachgeordneten Gliederungen keine eigene Regelungen treffen dürfen, enthält sie nicht.

Laut Satzung des LV Brandenburg Punkt 1.4. (1) wird die Gliederung durch die Bundessatzung geregelt. Weitere Ausführungen zu Gliederungen sind in der Satzung nicht enthalten.

§ 7 der Bundessatzung regelt keine spezifischen Verfahren. Nach § 14 der Bundessatzung müssen die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

Die Satzung der Piratenpartei Deutschland enthält keine Regelung zu einem Quorum, auch nicht, dass die nachgeordneten Gliederungen keine eigene Regelungen treffen dürfen.

Die nachgeordneten Gliederungen sind grundsätzlich frei, in ihren Satzungen die Dinge zu regeln, die sie für richtig halten, sofern diese nicht Regeln einer Satzung einer übergeordneten Gliederung entgegenstehen.

Die Einführung eines Quorums entsprach dem basisdemokratischen Verständnis im Kreisverband MOL.

V. Nichtigkeit vs. Anfechtung des Kreisparteitages

Die Beklagte versucht durch BGH-Urteil zu belegen, dass nur die Anfechtung des Kreisparteitages, nicht aber die Nichtigkeit in Frage käme.

Sie übersieht, dass es in diesem Fall darauf nicht ankommt, da die Anfechtung bereits fristgerecht erhoben worden ist.

VI. Gültigkeit eines Quorums

Die Gültigkeit des festgesetzten Quorums ist auch nicht durch den Hinweis auf § 37 BGB (siehe § 37 BGB Palandt Rn.1) und § 50 GmbHG (siehe § 50 GmbHG Roth-Altmeppen Rn. 17) erschüttert. Beide Bestimmungen enthalten Regelungen zur Wahrnehmung eines Minderheitenrechts und nicht umgekehrt.



Sebastian Krone
- Vorsitzender -

gez. Frank Jegzentis gez. Michael von Gradolewski

Frank Jegzentis

Michael von Gradolewski



Landesschiedsgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 3 Abs. 4 SGO steht die Berufung an ein Gericht höherer Ordnung jeder Streitpartei bis zu 14 Tage nach der Urteilsverkündung offen. Dabei hat fristgerecht eine schriftliche Anrufung des Gerichtes nächst höherer Ordnung unter der Angabe, dass es sich um eine Berufung handelt, stattzufinden.

Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht. Die Berufungsschrift ist gemäß § 3 Abs.2 an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes zu richten.

Näheres ist der Seite http://wiki.piratenpartei.de/Schiedsgericht#Das_Bundesschiedsgericht zu entnehmen.